

06.02.2007

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

Passivraucherschutzgesetz (PSG NRW)

A Problem

Tabakrauch und Nikotinabhängigkeit stellen eine weithin unterschätzte, erhebliche Gesundheitsgefährdung mit möglicher Todesfolge dar. Ca. 3000 Menschen sterben jährlich in Nordrhein-Westfalen durch Zigarettenkonsum, 750 von ihnen durch die Folgen des Passivrauchens. Das Einstiegsalter beim Tabakkonsum liegt in Deutschland mittlerweile bei 11,6 Jahren. Derzeit wird weder ein angemessener Schutz von Nichtrauchern vor den Folgen des Rauchens erreicht noch Kinder und Jugendliche erfolgreich vom Einstieg in eine Nikotinabhängigkeit abgehalten.

B Lösung

Ziel des Gesetzentwurfes ist es, den Schutz von Nichtrauchern zu verbessern und ihre Freiheit, sich ohne Gefährdung durch Tabakrauch an allen öffentlichen Orten und Gaststätten in Nordrhein-Westfalen aufhalten zu können, zu sichern. Ziel ist es darüber hinaus, die Gefährdung von Kindern und Jugendlichen nicht nur durch Passivrauchen, sondern auch vor der Hinführung zum Rauchen durch Vorbildfunktionen zu verringern.

C Alternativen

Keine.

Datum des Originals: 02.02.2007/Ausgegeben: 07.02.2007

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

D Kosten

Keine. Die Einführung von Kontrollmechanismen erfolgt kostendeckend durch Bußgelder bei Nichteinhaltung des Rauchverbots.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (Gaststättenrecht) und das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (Nichtraucherschutz).

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und privaten Haushalte

Es ist nach den Erfahrungen anderer Europäischer Staaten nicht von einem Umsatzrückgang im Gaststättengewerbe auszugehen. Gleichzeitig führt ein gesteigerter Nichtraucherschutz zu einer Senkung der Gesundheitskosten.

H Befristung

Keine.

Passivraucherschutzgesetz (PSG NRW)

- Artikel 1 Gesetz zum Schutz vor den Folgen des Passivrauchens sowie der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen (Gesundheitsschutzgesetz - GSG NRW)
- Artikel 2 Gaststättengesetz (GastG NRW)
- Artikel 3 Übergangsregelungen, In-Kraft-Treten

Artikel 1

Gesetz zum Schutz vor den Folgen des Passivrauchens sowie der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen (Gesundheitsschutzgesetz - GSG NRW)

§ 1

Ziel des Gesetzes

Ziel dieses Gesetzes ist der Schutz vor den Folgen des Passivrauchens sowie von Kindern und Jugendlichen vor der Verführung zum Tabakkonsum.

§ 2

Rauchverbot in öffentlichen Gebäuden

- (1) Das Rauchen in allen öffentlichen Gebäuden bzw. Gebäudeteilen, die von Landesbehörden genutzt werden, ist untersagt.
- (2) Gleiches gilt für alle Dienststellen und Einrichtungen der Kommunen und kommunalen Gebietskörperschaften in Nordrhein-Westfalen.
- (3) Die Landesregierung wird Einrichtungen, Verbände und andere Organisationen, die ganz oder teilweise aus Mitteln des Landes finanziert werden, regelmäßig zu einem Rauchverbot in von ihnen genutzten Räumen auffordern.

§ 3

Rauchverbot in weiteren Gebäuden mit öffentlichem Zugang

- (1) In Gebäuden oder Gebäudeteilen, die einer der nachfolgend aufgeführten Kategorien zuzurechnen sind, gilt ebenfalls ein generelles Rauchverbot:
 1. Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorte sowie andere Einrichtungen zur Kinderbetreuung, stationäre Einrichtungen der Kinder und Jugendhilfe sowie Einrichtungen, in denen regelmäßig Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche durchgeführt werden oder die regelmäßig von Kindern und Jugendlichen genutzt werden;
 2. Krankenhäuser, Krankenanstalten, Einrichtungen der stationären Rehabilitation, Pflegeeinrichtungen und andere Einrichtungen oder Institutionen des Gesundheitswesens;

3. Bildungseinrichtungen;
 4. Einrichtungen der Altenpflege;
 5. Einrichtungen für Behinderte.
- (2) Für Einrichtungen der Altenpflege und für Behinderte können für von Bewohnerinnen bzw. Bewohnern selbst genutzte Räume Ausnahmen gestattet werden.

§ 4 Öffentlicher Personennahverkehr

In Gebäuden, Einrichtungen und Beförderungsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs in Nordrhein-Westfalen gilt ebenfalls ein generelles Rauchverbot.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen eines der in diesem Gesetz aufgeführten Rauchverbote durch Rauchen verstößt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer duldet, dass in seinem Zuständigkeitsbereich entgegen einem Rauchverbot im Sinne dieses Gesetzes gehandelt wird.
- (3) Ordnungswidrig handelt, wer nach dem 31. Dezember 2007 vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes die Verhängung eines Rauchverbotes oder die Einführung einer rauchfreien Zone unterlässt.
- (4) Wer ordnungswidrig handelt, wird mit Bußgeld bis zu 2 000 Euro bestraft.
- (5) Zuständige Stelle für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne dieses Gesetzes sowie für die Anordnung von Ordnungsgeldern ist die Ortspolizeibehörde.

Artikel 2 Gaststättengesetz (GastG NRW)

§ 1 Gaststättengewerbe

- (1) Ein Gaststättengewerbe im Sinne dieses Gesetzes betreibt, wer im stehenden Gewerbe
 1. Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (Schankwirtschaft) oder
 2. zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (Speisewirtschaft),wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist.

- (2) Ein Gaststättengewerbe im Sinne dieses Gesetzes betreibt ferner, wer als selbständiger Gewerbetreibender im Reisegewerbe von einer für die Dauer der Veranstaltung ortsfesten Betriebsstätte aus Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist.

§ 2

Erlaubnis

- (1) Wer ein Gaststättengewerbe betreiben will, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis kann auch nichtrechtsfähigen Vereinen erteilt werden.
- (2) Der Erlaubnis bedarf nicht, wer
1. alkoholfreie Getränke,
 2. unentgeltliche Kostproben,
 3. zubereitete Speisen oder
 4. in Verbindung mit einem Beherbergungsbetrieb Getränke und zubereitete Speisen an Hausgäste
- verabreicht.

§ 3

Inhalt der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis ist für eine bestimmte Betriebsart und für bestimmte Räume zu erteilen. Die Betriebsart ist in der Erlaubnisurkunde zu bezeichnen; sie bestimmt sich nach der Art und Weise der Betriebsgestaltung, insbesondere nach den Betriebszeiten und der Art der Getränke, der zubereiteten Speisen, der Beherbergung oder der Darbietungen.
- (2) Die Erlaubnis darf auf Zeit erteilt werden, soweit dieses Gesetz es zulässt oder der Antragsteller es beantragt.

§ 4

Versagungsgründe

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn
1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, insbesondere alkoholkrank ist oder befürchten lässt, dass er Unerfahrene, Leichtsinnige oder Willensschwache ausbeuten wird oder dem Alkoholmissbrauch, verbotenem Glücksspiel, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit Vorschub leisten wird oder die Vorschriften des Gesundheits- oder Lebensmittelrechts, des Arbeits- oder Jugendschutzes nicht einhalten wird,
 2. die zum Betrieb des Gewerbes oder zum Aufenthalt der Beschäftigten bestimmten Räume wegen ihrer Lage, Beschaffenheit, Ausstattung oder Einteilung für den Betrieb nicht geeignet sind, insbesondere den notwendigen Anforderungen zum Schutz

ze der Gäste und der Beschäftigten gegen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit oder den sonst zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung notwendigen Anforderungen nicht genügen oder

3. die zum Betrieb des Gewerbes für Gäste bestimmten Räume von behinderten Menschen nicht barrierefrei genutzt werden können, soweit diese Räume in einem Gebäude liegen, für das nach dem 1. November 2002 eine Baugenehmigung für die erstmalige Errichtung, für einen wesentlichen Umbau oder eine wesentliche Erweiterung erteilt wurde oder das, für den Fall, dass eine Baugenehmigung nicht erforderlich ist, nach dem 1. Mai 2002 fertig gestellt oder wesentlich umgebaut oder erweitert wurde,
4. der Gewerbebetrieb im Hinblick auf seine örtliche Lage oder auf die Verwendung der Räume dem öffentlichen Interesse widerspricht, insbesondere schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder sonst erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Allgemeinheit befürchten lässt,
5. der Antragsteller nicht durch eine Bescheinigung einer Industrie- und Handelskammer nachweist, dass er oder sein Stellvertreter (§ 9) über die Grundzüge der für den in Aussicht genommenen Betrieb notwendigen lebensmittelrechtlichen Kenntnisse unterrichtet worden ist und mit ihnen als vertraut gelten kann.

Die Erlaubnis kann entgegen Satz 1 Nr. 3 erteilt werden, wenn eine barrierefreie Gestaltung der Räume nicht möglich ist oder nur mit unzumutbaren Aufwendungen erreicht werden kann.

- (2) Wird bei juristischen Personen oder nichtrechtsfähigen Vereinen nach Erteilung der Erlaubnis eine andere Person zur Vertretung nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag berufen, so ist dies unverzüglich der Erlaubnisbehörde anzuzeigen.
- (3) Die Landesregierung kann zur Durchführung des Absatzes 1 Nr. 2 durch Rechtsverordnung die Mindestanforderungen bestimmen, die an die Lage, Beschaffenheit, Ausstattung und Einteilung der Räume im Hinblick auf die jeweilige Betriebsart und Art der zugelassenen Getränke oder Speisen zu stellen sind. Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung
 1. zur Durchführung des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 Mindestanforderungen bestimmen, die mit dem Ziel der Herstellung von Barrierefreiheit an die Lage, Beschaffenheit, Ausstattung und Einteilung der Räume zu stellen sind, und
 2. zur Durchführung des Absatzes 1 Satz 2 die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Falles der Unzumutbarkeit festlegen.

Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung die Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.

§ 5 Auflagen

- (1) Gewerbetreibenden, die einer Erlaubnis bedürfen, können jederzeit Auflagen zum Schutze

1. der Gäste gegen Ausbeutung und gegen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit,
2. der im Betrieb Beschäftigten gegen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit oder
3. gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes und sonst gegen erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Bewohner des Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke sowie der Allgemeinheit

erteilt werden.

- (2) Gegenüber Gewerbetreibenden, die ein erlaubnisfreies Gaststättengewerbe betreiben, können Anordnungen nach Maßgabe des Absatzes 1 erlassen werden.

§ 6

Ausschank alkoholfreier Getränke

Ist der Ausschank alkoholischer Getränke gestattet, so sind auf Verlangen auch alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle zu verabreichen. Davon ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer zu verabreichen als das billigste alkoholische Getränk. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auch auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke. Die Erlaubnisbehörde kann für den Ausschank aus Automaten Ausnahmen zulassen.

§ 7

Nebenleistungen

- (1) Im Gaststättengewerbe dürfen der Gewerbetreibende oder Dritte auch während der Ladenschlusszeiten Zubehörowaren an Gäste abgeben und ihnen Zubehörlösungen erbringen.
- (2) Der Schank- oder Speisewirt darf außerhalb der Sperrzeit zum alsbaldigen Verzehr oder Verbrauch
 1. Getränke und zubereitete Speisen, die er in seinem Betrieb verabreicht,
 2. Flaschenbier, alkoholfreie Getränke und Süßwaren

an jedermann über die Straße abgeben.

§ 8

Erlöschen der Erlaubnis

Die Erlaubnis erlischt, wenn der Inhaber den Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis begonnen oder seit einem Jahr nicht mehr ausgeübt hat. Die Fristen können verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 9**Stellvertretungserlaubnis**

Wer ein erlaubnisbedürftiges Gaststättengewerbe durch einen Stellvertreter betreiben will, bedarf einer Stellvertretungserlaubnis; sie wird dem Erlaubnisinhaber für einen bestimmten Stellvertreter erteilt und kann befristet werden. Die Vorschriften des § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 5 sowie des § 8 gelten entsprechend. Wird das Gewerbe nicht mehr durch den Stellvertreter betrieben, so ist dies unverzüglich der Erlaubnisbehörde anzuzeigen.

§ 10**Weiterführung des Gewerbes**

Nach dem Tode des Erlaubnisinhabers darf das Gaststättengewerbe auf Grund der bisherigen Erlaubnis durch den Ehegatten, Lebenspartner oder die minderjährigen Erben während der Minderjährigkeit weitergeführt werden. Das gleiche gilt für Nachlassverwalter, Nachlasspfleger oder Testamentsvollstrecker bis zur Dauer von zehn Jahren nach dem Erbfall. Die in den Sätzen 1 und 2 bezeichneten Personen haben der Erlaubnisbehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn sie den Betrieb weiterführen wollen.

§ 11**Vorläufige Erlaubnis und vorläufige Stellvertretungserlaubnis**

(1) Personen, die einen erlaubnisbedürftigen Gaststättenbetrieb von einem anderen übernehmen wollen, kann die Ausübung des Gaststättengewerbes bis zur Erteilung der Erlaubnis auf Widerruf gestattet werden. Die vorläufige Erlaubnis soll nicht für eine längere Zeit als drei Monate erteilt werden; die Frist kann verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erteilung einer vorläufigen Stellvertretungserlaubnis.

§ 12**Gestattung**

(1) Aus besonderem Anlass kann der Betrieb eines erlaubnisbedürftigen Gaststättengewerbes unter erleichterten Voraussetzungen vorübergehend auf Widerruf gestattet werden.

(2) Dem Gewerbetreibenden können jederzeit Auflagen erteilt werden.

§ 13**Gaststätten ohne gewerbliche Niederlassung**

(1) Auf die in § 1 Abs. 2 genannten Tätigkeiten findet Titel III der Gewerbeordnung keine Anwendung, auch soweit es sich um Personen handelt, die das Reisegewerbe nicht selbstständig betreiben.

(2) An der Betriebsstätte muss in einer für jedermann erkennbaren Weise der Name des Gewerbetreibenden mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen angegeben sein.

§ 14 Straußwirtschaften

Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnungen zur Erleichterung des Absatzes selbsterzeugter Weine bestimmen, dass der Ausschank dieser Getränke und im Zusammenhang hiermit das Verabreichen von zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle für die Dauer von höchstens sechs Monaten, und zwar zusammenhängend in zwei Zeitabschnitten im Jahre, keiner Erlaubnis bedarf. Sie können hierbei Vorschriften über

1. die persönlichen und räumlichen Voraussetzungen für den Ausschank sowie über Menge und Jahrgang zum Ausschank bestimmten Weines oder Apfelweines,
2. das Verabreichen von Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle,
3. die Art der Betriebsführung

erlassen. Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung die Ermächtigung auf oberste Landesbehörden oder andere Behörden übertragen.

§ 15 Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes ist zurückzunehmen, wenn bekannt wird, dass bei ihrer Erteilung Versagungsgründe nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 vorlagen.
- (2) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die die Versagung der Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 rechtfertigen würden.
- (3) Sie kann widerrufen werden, wenn
 1. der Gewerbetreibende oder sein Stellvertreter die Betriebsart, für welche die Erlaubnis erteilt worden ist, unbefugt ändert, andere als die zugelassenen Räume zum Betrieb verwendet oder nicht zugelassene Getränke oder Speisen verabreicht oder sonstige inhaltliche Beschränkungen der Erlaubnis nicht beachtet,
 2. der Gewerbetreibende oder sein Stellvertreter Auflagen nach § 5 Abs. 1 nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt,
 3. der Gewerbetreibende seinen Betrieb ohne Erlaubnis durch einen Stellvertreter betreiben lässt,
 4. der Gewerbetreibende oder sein Stellvertreter Personen entgegen einem nach § 20 ergangenen Verbot beschäftigt,
 5. der Gewerbetreibende im Fall des § 4 Abs. 2 nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Berufung den Nachweis nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 erbringt,
 6. der Gewerbetreibende im Fall des § 9 Satz 3 nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden des Stellvertreters den Nachweis nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 erbringt,
 7. die in § 10 Satz 1 und 2 bezeichneten Personen nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Weiterführung den Nachweis nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 erbringen.

- (4) Die Absätze 1, 2 und 3 Nr. 1, 2 und 4 gelten entsprechend für die Rücknahme und den Widerruf der Stellvertretungserlaubnis.

§ 16 Rauchverbot

In Gaststätten, Schank- und Speisewirtschaften sowie öffentlichen Vergnügungsstätten ist der Genuss von Tabakwaren verboten. Ausgenommen davon ist die Außengastronomie und der Ausschank in Festzelten selbstständiger Gewerbetreibender im Reisegewerbe.

§ 17 Sperrzeit

Für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung eine Sperrzeit allgemein festgesetzt werden. In der Rechtsverordnung ist zu bestimmen, dass die Sperrzeit bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse allgemein oder für einzelne Betriebe verlängert, verkürzt oder aufgehoben werden kann. Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung die Ermächtigung auf oberste Landesbehörden oder andere Behörden übertragen.

§ 18 Verbot des Ausschanks alkoholischer Getränke

Aus besonderem Anlass kann der gewerbsmäßige Ausschank alkoholischer Getränke vorübergehend für bestimmte Zeit und für einen bestimmten örtlichen Bereich ganz oder teilweise verboten werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist.

§ 19 Allgemeine Verbote

Verboten ist,

1. Branntwein oder überwiegend branntweinhaltige Lebensmittel durch Automaten feilzuhalten,
2. in Ausübung eines Gewerbes alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene zu verabreichen,
3. im Gaststättengewerbe das Verabreichen von Speisen von der Bestellung von Getränken abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung von Getränken die Preise zu erhöhen,
4. im Gaststättengewerbe das Verabreichen alkoholfreier Getränke von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung alkoholischer Getränke die Preise zu erhöhen.

§ 20**Beschäftigte Personen**

- (1) Die Beschäftigung einer Person in einem Gaststättenbetrieb kann dem Gewerbetreibenden untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person die für ihre Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.
- (2) Die Landesregierung kann zur Aufrechterhaltung der Sittlichkeit oder zum Schutze der Gäste durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Zulassung, das Verhalten und die Art der Tätigkeit sowie, soweit tarifvertragliche Regelungen nicht bestehen, die Art der Entlohnung der in Gaststättenbetrieben Beschäftigten erlassen. Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung die Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.
- (3) Die Vorschriften des § 26 des Jugendarbeitsschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 21**Auskunft und Nachschau**

- (1) Die Inhaber von Gaststättenbetrieben, ihre Stellvertretung und die mit der Leitung des Betriebes beauftragten Personen haben den zuständigen Behörden die für die Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die von der zuständigen Behörde mit der Überwachung des Betriebes beauftragten Personen sind befugt, Grundstücke und Geschäftsräume des Auskunftspflichtigen zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und in die geschäftlichen Unterlagen des Auskunftspflichtigen Einsicht zu nehmen. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.
- (3) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 22**Vereine und Gesellschaften**

- (1) Die Vorschriften dieses Gesetzes über den Ausschank alkoholischer Getränke finden auch auf Vereine und Gesellschaften Anwendung, die kein Gewerbe betreiben; dies gilt nicht für den Ausschank an Arbeitnehmer dieser Vereine oder Gesellschaften.
- (2) Werden in den Fällen des Absatzes 1 alkoholische Getränke in Räumen ausgeschenkt, die im Eigentum dieser Vereine oder Gesellschaften stehen oder ihnen mietweise, leihweise oder aus einem anderen Grunde überlassen und nicht Teil eines Gaststättenbetriebes sind, so finden die Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme der §§ 5, 6, 17, 21 sowie des § 25 Abs. 1 Nr. 2, 8, 14 und 15 und Absatz 2 Nr. 1 keine Anwendung. Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass auch andere Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung finden, wenn durch den Ausschank alkoholischer Getränke Gefahren für die Sittlichkeit oder für Leben oder Gesundheit der Gäste oder der Beschäftigten entstehen.

- (3) Der Nichtrauchererschutz ist sicher zu stellen. Insofern findet der § 16 Anwendung.
- (4) Ausgenommen von Absatz 3 sind Vereine und Gesellschaften, deren Vereinszweck der gemeinschaftliche Konsum von Tabakwaren ist.

§ 23

Realgewerbeberechtigung

- (1) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auch auf Realgewerbeberechtigungen Anwendung mit Ausnahme der Vorschriften über die Lage der Räume (§ 4 Abs. 1 Nr. 2) und über das öffentliche Interesse hinsichtlich der Verwendung der Räume (§ 4 Abs. 1 Nr. 4). Realgewerbeberechtigungen, die drei Jahre lang nicht ausgeübt worden sind, erlöschen. Die Frist kann von der Erlaubnisbehörde verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- (2) Die Landesregierung kann in einer Verordnung bestimmen, dass auch die in Absatz 1 ausgenommenen Vorschriften Anwendung finden, wenn um die Erlaubnis auf Grund einer Realgewerbeberechtigung für ein Grundstück nachgesucht wird, auf welchem die Erlaubnis auf Grund dieser Realgewerbeberechtigung bisher nicht ausgeübt wurde.

§ 24

Anwendungsbereich

- (1) Auf Kantinen für Betriebsangehörige sowie auf Betreuungseinrichtungen der in Nordrheinwestfalen stationierten ausländischen Streitkräfte, der Bundeswehr, der Bundespolizei oder der in Gemeinschaftsunterkünften untergebrachten Polizei finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung. Gleiches gilt für Luftfahrzeuge, Personenwagen von Eisenbahnunternehmen und anderen Schienenbahnen, Schiffe und Reisebusse, in denen anlässlich der Beförderung von Personen gastgewerbliche Leistungen erbracht werden.
- (2) Auf Gewerbetreibende, die am Tage der Verkündung dieses Gesetzes eine Bahnhofsgaststätte befugt betrieben haben, gilt, soweit eine Erlaubnis zum Betreiben einer Gaststätte erforderlich ist, diese demjenigen als erteilt, der bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes ohne Erlaubnis oder Gestattung eine nach diesem Gesetz erlaubnisbedürftige Tätigkeit befugt ausübt. In den Fällen des Artikels 2 Abs. 1 des Ersten Teils des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (BGBl. 1955 II S. 405) gilt die Erlaubnis auch demjenigen erteilt, der eine nach diesem Gesetz erlaubnisbedürftige Tätigkeit innerhalb eines Jahres vor In-Kraft-Treten des Gesetzes befugt ausgeübt hat, ohne dass ihm die Ausübung der Tätigkeit bei In-Kraft-Treten des Gesetzes untersagt war. Die in § 4 Abs. 1 Nr. 2 genannten Anforderungen an die Lage, Beschaffenheit, Ausstattung oder Einteilung der zum Betrieb des Gewerbes oder zum Aufenthalt der Beschäftigten bestimmten Räume gelten als erfüllt.
- (3) Der in Absatz 2 bezeichnete Erlaubnisinhaber oder derjenige, der eine vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes erteilte Erlaubnis nicht nachweisen kann, hat seinen Betrieb der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Erlaubnisbehörde bestätigt dem Gewerbetreibenden kostenfrei und schriftlich, dass er zur Ausübung seines Gewerbes berechtigt ist. Die Bestätigung muss die Betriebsart sowie die Betriebsräume bezeichnen. Wird die Anzeige nicht innerhalb von zwölf Monaten nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes erstattet, so erlischt die Erlaubnis.

§ 25**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne die nach § 2 Abs. 1 erforderliche Erlaubnis ein Gaststättengewerbe betreibt,
2. einer Auflage oder Anordnung nach § 5 oder einer Auflage nach § 12 Abs. 2 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
3. entgegen § 6 Satz 1 keine alkoholfreien Getränke verabreicht oder entgegen § 6 Satz 2 nicht mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer als das billigste alkoholische Getränk verabreicht,
4. über den in § 7 erlaubten Umfang hinaus Waren abgibt oder Leistungen erbringt,
5. ohne die nach § 9 erforderliche Erlaubnis ein Gaststättengewerbe durch einen Stellvertreter betreibt oder in einem Gaststättengewerbe als Stellvertreter tätig ist,
6. die nach § 4 Abs. 2, § 9 Satz 3 oder § 10 Satz 3 erforderliche Anzeige nicht oder nicht unverzüglich erstattet,
7. entgegen § 13 Abs. 2 den Namen nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise angibt,
8. als Inhaber einer Schankwirtschaft, Speisewirtschaft oder öffentlichen Vergnügungsstätte duldet, dass ein Gast nach Beginn der Sperrzeit in den Betriebsräumen verweilt,
9. entgegen einem Verbot nach § 16 das Rauchverbot verletzt,
10. entgegen einem Verbot nach § 18 alkoholische Getränke verabreicht,
11. einem Verbot des § 19 Nr. 1 über das Feilhalten von Branntwein oder überwiegend branntweinhaltigen Lebensmitteln zuwiderhandelt oder entgegen dem Verbot des § 19 Nr. 3 das Verabreichen von Speisen von der Bestellung von Getränken abhängig macht oder entgegen dem Verbot des § 19 Nr. 4 das Verabreichen alkoholfreier Getränke von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig macht,
12. entgegen dem Verbot des § 19 Nr. 2 in Ausübung eines Gewerbes alkoholische Getränke verabreicht oder in den Fällen des § 19 Nr. 4 bei Nichtbestellung alkoholischer Getränke die Preise erhöht,
13. Personen beschäftigt, deren Beschäftigung ihm nach § 20 Abs. 1 untersagt worden ist,
14. entgegen § 21 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, den Zutritt zu den für den Betrieb benutzten Grundstücken und Räumen nicht gestattet oder die Einsicht in geschäftliche Unterlagen nicht gewährt,
15. den Vorschriften einer auf Grund des § 14, des § 17 und des § 20 Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer

1. als Gast in den Räumen einer Schankwirtschaft, einer Speisewirtschaft oder einer öffentlichen Vergnügungsstätte über den Beginn der Sperrzeit, die auf Grund einer Vorschrift nach § 17 gilt, hinaus verweilt, obwohl der Gewerbetreibende, ein in seinem Betrieb Beschäftigter oder ein Beauftragter der zuständigen Behörde ihn ausdrücklich aufgefordert hat, sich zu entfernen.
2. als Gast innerhalb der Räumlichkeiten einer Gaststätte, Schankwirtschaft, Speisewirtschaft oder öffentlichen Vergnügungsstätte entgegen dem Verbot nach § 16 raucht.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(4) Zuständige Stelle für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne dieses Gesetzes sowie für die Anordnung von Ordnungsgeldern ist die Ortspolizeibehörde.

§ 26

Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie erlässt mit Zustimmung des Landtages die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

§ 27

Zuständigkeit und Verfahren

Die Landesregierung oder die von ihr bestimmten Stellen können die für die Ausführung dieses Gesetzes und der nach diesem Gesetz ergangenen Rechtsverordnungen zuständigen Behörden bestimmen; die Landesregierung oder die von ihr durch Rechtsverordnung bestimmten obersten Landesbehörden können ferner durch Rechtsverordnung das Verfahren, insbesondere bei Erteilung sowie bei Rücknahme und Widerruf von Erlaubnissen und bei Untersagungen, regeln.

§ 28

Anwendbarkeit der Gewerbeordnung

Auf die den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegenden Gewerbebetriebe finden die Vorschriften der Gewerbeordnung soweit Anwendung, als nicht in diesem Gesetz besondere Bestimmungen getroffen worden sind; die Vorschriften über den Arbeitsschutz werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 29**Erprobungsklausel**

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Erprobung vereinfachender Maßnahmen, insbesondere zur Erleichterung von Existenzgründungen und Betriebsübernahmen, für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren Ausnahmen von Berufsausübungsregelungen nach diesem Gesetz und den darauf beruhenden Rechtsverordnungen zuzulassen, soweit diese Berufsausübungsregelungen nicht auf bindenden Vorgaben des Europäischen Gemeinschaftsrechts oder Bundesrechtes beruhen.

Artikel 3**Übergangsregelungen, In-Kraft-Treten**

1. Eine vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes erteilte Erlaubnis oder Gestattung einer Gaststätte gilt im bisherigen Umfang als Erlaubnis oder Gestattung im Sinne dieses Gesetzes.
2. Soweit nach diesem Gesetz eine Erlaubnis zum Betreiben einer Gaststätte erforderlich ist, gilt sie demjenigen als erteilt, der bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes ohne Erlaubnis oder Gestattung eine nach diesem Gesetz erlaubnisbedürftige Tätigkeit befugt ausübt. In den Fällen des Artikels 2 Abs. 1 des Ersten Teils des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (BGBl. 1955 II S. 405) gilt die Erlaubnis auch demjenigen erteilt, der eine nach diesem Gesetz erlaubnisbedürftige Tätigkeit innerhalb eines Jahres vor In-Kraft-Treten des Gesetzes befugt ausgeübt hat, ohne dass ihm die Ausübung der Tätigkeit bei In-Kraft-Treten des Gesetzes untersagt war.
3. Der in Absatz 2 bezeichnete Erlaubnisinhaber oder derjenige, der eine vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes erteilte Erlaubnis nicht nachweisen kann, hat seinen Betrieb der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Erlaubnisbehörde bestätigt dem Gewerbetreibenden kostenfrei und schriftlich, dass er zur Ausübung seines Gewerbes berechtigt ist. Die Bestätigung muss die Betriebsart sowie die Betriebsräume bezeichnen. Wird die Anzeige nicht innerhalb von sechs Monaten nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes erstattet, so erlischt die Erlaubnis.
4. Soweit in Gesetzen oder Verordnungen auf Vorschriften des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 und des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2005 Bezug genommen wird, beziehen sich diese Verweisungen auf die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.
5. Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeines

Vor dem Hintergrund der im Bundeskabinett geäußerten erheblichen Bedenken hinsichtlich des gefundenen Kompromisses zum geplanten Rauchverbot in öffentlichen Gebäuden und Restaurants besteht nun Handlungsbedarf auf Landesebene. Der zentrale Einwand gegen den gefundenen Kompromiss ist dabei, dass der Bund durch die Föderalismusreform nicht länger für das Gaststättengesetz und damit das Rauchverbot in Restaurants und Gaststätten zuständig ist.

Tabakrauch stellt eine weithin unterschätzte, erhebliche Gesundheitsgefährdung mit möglicher Todesfolge dar. Obwohl die gesundheitsschädigenden und tödlichen Folgen des Nikotinkonsums seit Jahrzehnten hinreichend bekannt sind, sterben in Deutschland mehr als 140.000 Menschen jährlich an den Folgen des Rauchens, 3.300 von ihnen durch die Folgen des Passivrauchens. Über 90 v.H. aller Patienten mit Lungenkrebs sind Raucher. Lungenkrebs ist mit 40.000 Neuerkrankungen jährlich die fünfthäufigste Todesursache. Aber auch Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems, mit 40 v.H. die häufigste Todesursache, werden wesentlich durch Tabakrauchen beeinflusst. Der Zusammenhang zwischen Passivrauchen und negativen gesundheitlichen Konsequenzen ist seit Ende der 1960er-Jahre nachgewiesen. Personen, die Tabakrauch ausgesetzt sind, erleiden die gleichen akuten und chronischen Erkrankungen wie Raucher, wenn auch in geringerem Maß. Daneben erhöht sich ihr Risiko für chronische Krankheiten mit Todesfolge. Auch sind Menschen mit Atemwegserkrankungen in besonderer Weise gefährdet und können bereits durch Kontakt mit geringsten Mengen Tabakrauch erhebliche Gesundheitsgefährdungen oder Schäden erleiden. Dass auch der plötzliche Kindstod eine Folge von Passivrauchen sein kann, macht das Ausmaß der Gefährdungen deutlich.

Bereits 1998 wurde Tabakrauch am Arbeitsplatz aufgrund wissenschaftlich fundierter Kriterien in die größte Gefahrenstufe Krebs erzeugender Arbeitsstoffe eingestuft. Für die im Tabakrauch enthaltenen Schadstoffe existiert keine für die Gesundheit unbedenkliche Untergrenze. Das Einstiegsalter beim Tabakkonsum liegt in Deutschland mittlerweile bei 11,6 Jahren. Seit Jahren findet sich eine kontinuierliche Zunahme des Tabakkonsums bei Jugendlichen. Dabei spielen Zugang wie insbesondere Vorbildfunktionen eine zentrale Rolle.

Der volkswirtschaftliche Schaden durch Tabakkonsum wird in Deutschland auf 20 bis 80 Mrd. € jährlich geschätzt. Dagegen ist der Schutz der Volksgesundheit nicht nur ein wichtiges Gut, sondern Verfassungsauftrag. Der Gesetzgeber ist daher gefordert, in seinem Zuständigkeitsbereich sicherzustellen, dass Nichtraucherinnen und Nichtraucher vor der ungewollten Aufnahme von Tabakrauch geschützt werden, sowie alles zu unternehmen, um den Einstieg von Kindern und Jugendlichen in eine Nikotinsucht zu verhindern. Solche Schutzregelungen bestehen bereits in vielen europäischen Ländern, z.B. Großbritannien, Irland, Finnland, Norwegen, Schweden, Spanien, Italien und Malta, und haben sich bewährt.

Alle bisherigen Versuche, den Schutz vor den Folgen des Passivrauchens derjenigen, die selbst auf Tabakkonsum verzichten, durch Appelle und freiwillige Vereinbarungen zu erreichen, müssen als gescheitert angesehen werden. Mittlerweile ist wissenschaftlich belegt, dass ein wirklicher Schutz vor Passivrauchen nur mit Rauchverboten bewirkt werden kann. Um insbesondere Menschen, die auch durch geringe Rauchmengen lebensbedrohlich gefährdet werden können, vor einer einfach vermeidbaren Gefahr sicherzustellen, sind daher konsequente Rauchverbote im öffentlichen Bereich der einzig gangbare Weg.

Der Schutz von Nichtrauchern gegen Passivrauchen muss deshalb in allen Bereichen konsequent umgesetzt werden. Dies gilt für den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitneh-

mer am Arbeitsplatz Gaststätte, sowie für den Schutz aller Bürgerinnen und Bürger in öffentlichen Gebäuden. Dieser Anspruch ist unteilbar, es darf keine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erster und zweiter Klasse geben.

Grundsätzlich muss der Zugang zu allen öffentlich finanzierten oder betriebenen Gebäuden, Einrichtungen und Institutionen und Gaststätten allen Bürgern gleichermaßen offen stehen. Auch wenn dies niemals vollständig erreicht werden kann, so ist eine Behinderung oder Gefährdung durch eine so einfach zu vermeidende Gesundheitsschädigung keinesfalls hinzunehmen. Entsprechend hat die Akzeptanz der Bevölkerung für gesetzlich fixierte Rauchverbote in anderen Ländern während der Einführung und Umsetzung noch weiter zugenommen. Zusammenfassend ist daher ein umfassendes Rauchverbot in öffentlichen oder öffentlich genutzten Gebäuden und Gaststätten der einzig sinnvolle Weg, um den Schutz vor Passivrauchen umfassend sicherzustellen und die Risiken insbesondere für Kinder und Jugendliche weitgehend zu minimieren. Insbesondere Kinder und Jugendliche bedürfen des besonderen Schutzes vor den Schäden des Passivrauchens, aber auch des Schutzes vor dem negativen Vorbild von Raucherinnen und Rauchern. Nach wie vor bleibt unwidersprochen, dass Rauchen häufig Einstiegsdroge ist.

B Im Einzelnen

Zu Artikel 1

Zu § 1 Ziel des Gesetzes

Der Schutz der Gesundheit der Bevölkerung ist ein wichtiges Staatsziel, so auch die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. In Nordrhein-Westfalen sind laut Verfassung Leben und Gesundheit des Menschen unantastbar. Dazu gehört auch die Pflicht zum Schutz vor Gefährdungen durch gesetzliche Maßnahmen. Mit diesem Gesetz wird der Verfassungsauftrag zum Lebens- und Gesundheitsschutz umgesetzt. Dieses Gesetz hat nicht zum Ziel, Rauchen in eigenen Räumen das selbst bestimmte Rauchen zu verbieten. Die freie Entscheidung zu rauchen wird nur dort eingeschränkt, wo andere Personen in Mitleidenschaft gezogen werden.

Zu § 2 Rauchverbot in öffentlichen Gebäuden

Ein Rauchverbot in öffentlichen Gebäuden dient sowohl dem Schutz der Beschäftigten wie aller Bürgerinnen und Bürger. Bürgerinnen und Bürger sind regelmäßig rechtlich gezwungen, öffentliche Einrichtungen, Dienststellen etc. zu betreten. Der Schutz ihrer Gesundheit sowie die Sicherung ihrer Freiheit, Dienststellen und Behörden aufsuchen zu können, ohne durch vermeidbaren Tabakrauch belästigt oder gefährdet zu werden, macht ein allgemeines Rauchverbot zwingend erforderlich. Darüber hinaus geht die öffentliche Hand hier mit gutem Beispiel voran. Da Gesundheitsgefährdungen nicht nach Landes- oder Kommunalzuständigkeit unterscheiden, gilt gleiches für die Kommunen. Um dem Auftrag eines umfassenden Gesundheitsschutzes nachzukommen, erwartet der Landesgesetzgeber auch von allen von ihm unterstützen oder beauftragten Einrichtungen, dieser Zielrichtung ebenfalls nachzukommen.

Zu § 3 Rauchverbot in weiteren Gebäuden mit öffentlichem Zugang

Für eine Vielzahl von Einrichtungen, Organisationen und Gebäudenutzungen gilt, dass für die Bürgerinnen und Bürger eine besondere Notwendigkeit zu ihrer Nutzung besteht, die über die freie Wahl hinausgeht. Das gilt insbesondere für Kinder- und Jugendliche, aber auch für Menschen in Pflegeeinrichtungen sowie für Bildungseinrichtungen. Hier ist ebenfalls der Schutz der Nichtraucher vorrangig. Ein Rauchverbot in Einrichtungen des Gesundheitswesens ergibt sich schon deshalb, weil hierher auch Personen kommen müssen, die diese Einrichtungen wegen der Schädigung oder Gefährdung durch Tabakrauch aufsuchen. Dabei ist nicht nur der Rauch selbst ein Problem, sondern auch dessen Ablagerungen im Raum. Es bedeutet die Ausgrenzung von Millionen chronisch Kranker, da sich ihr Gesundheitszustand deutlich verschlechtert, wenn sie sich in Einrichtungen aufhalten, die durch Tabakrauch verunreinigt sind. Dies gilt umso mehr für Kinder, sodass in Räumen, die für Kinder- und Jugendliche genutzt werden, grundsätzlich auf das Rauchen auch in deren Abwesenheit verzichtet werden muss. Die Ausnahmeregelung für Einrichtungen der Altenpflege und für Behinderte stellt sicher, dass Bewohnerinnen und Bewohner in selbst genutzten Räumen rauchen können.

Zu § 4 Öffentlicher Personennahverkehr

Auch für den öffentlichen Personennahverkehr gilt, dass er allen Bürgerinnen und Bürgern gleichermaßen zur Nutzung zur Verfügung stehen muss. Da die Gefährdung oder Schädigung durch Rauchen durch ein einfaches Verbot vermieden werden kann, ist ein Rauchverbot auch hier die einzig sachgerechte Lösung.

Zu § 5 Ordnungswidrigkeiten

Das Gesetz definiert hier, wann eine ordnungswidrige Handlung vorliegt. Das Unterlassen von Rauchen kann umgehend erfolgen, ebenso kann umgehend die Durchsetzung von Rauchverboten betrieben werden. Hingegen wird die Ausweisung rauchfreier Zonen eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen, sodass hier eine Übergangsfrist vorzusehen ist. Ohne Zweifel macht es der Suchtcharakter des Tabakrauchens erforderlich, die Möglichkeit zu einer nicht unerheblichen Ahndung zu eröffnen. Auch steht der vorgesehene Betrag eines Ordnungsgeldes von maximal 2.000 € in einem mehr als angemessenen Verhältnis zur Schwere der von Tabakrauch ausgehenden Gefahren.

Zu Artikel 2

Das Gesetz übernimmt weitestgehend das bisherige Bundesrecht, wobei leichte redaktionelle Änderungen vorgenommen wurden, um Sprache und Erscheinungsbild des Gesetzes an die heutige Zeit anzupassen. Die wesentlichen Änderungen betreffen den Nichtraucherschutz.

Zu § 16 Rauchverbot

Ein Rauchverbot in Gaststätten dient sowohl dem Schutz der Beschäftigten wie aller Bürgerinnen und Bürger. Dabei ist nicht nur der Rauch selbst ein Problem, sondern auch dessen Ablagerungen im Raum. Es bedeutet für Passivraucher, dass sich ihr Gesundheitszustand deutlich verschlechtert, wenn sie sich in Gaststätten aufhalten, die durch Tabakrauch verunreinigt sind. Dies gilt umso mehr für Kinder und Jugendliche, so dass grundsätzlich auf das

Rauchen auch in deren Abwesenheit verzichtet werden muss. Die Ausnahmeregelung im Bereich der Außengastronomie ist nach den positiven Erfahrungen in anderen europäischen Ländern sinnvoll, da hier keine weitere Beeinträchtigung des Nichtraucherschutzes beobachtet werden konnte. Zudem hatten die Gaststätten in diesen Ländern durch diese Maßnahme Nichtraucher als Kunden zurück gewonnen, während die Raucher sich problemlos mit der neuen Regelung arrangieren konnten. Ebenfalls ausgenommen sind Festzeltveranstaltungen. Hierbei handelt es sich meistens um ehrenamtliche Tätigkeiten im Bereich des Brauchtums und der Brauchtumspflege. Dieses soll nicht beschnitten werden, da es sich nicht um ständige Veranstaltungsformen handelt, sondern diese in der Regel einmal pro Jahr stattfinden.

Zu § 22 Vereine und Gesellschaften

In Gaststätten, die von Vereinen und Gesellschaften betrieben werden, gilt ebenfalls ein allgemeines Rauchverbot. Auch hier muss ein konsequenter Passivraucherschutz eingehalten werden.

Die Vereinsfreiheit unterliegt nach den Grundsätzen der sog. verfassungsimmanenten Schranken – über Art. 9 Abs. 2 GG hinaus – weiteren Beschränkungen durch gesetzgeberische Konkretisierung. Nach einer Formulierung des Bundesverfassungsgerichts ist es dem Gesetzgeber nicht verwehrt, "der Betätigung des Vereins Schranken zu ziehen, die zum Schutz anderer Rechtsgüter von der Sache her geboten sind" (BVerfGE 30, 227, 243). Im Anschluss an den mittlerweile erreichten Stand der Diskussion über die verfassungsimmanenten Grundrechtsschranken muss insoweit allerdings im Sinne eines höheren Rechtfertigungsniveaus präzisierend den Schutz von Rechtsgütern mit Verfassungsrang gefordert werden, also der Schutz von Grundrechten Dritter und anderer mit Verfassungsrang ausgestatteter Rechtsgüter. Durch das Rauchverbot soll die Gesundheit der Passivraucher geschützt werden – zweifellos ein mit Verfassungsrang ausgestattetes Rechtsgut.

Im Absatz 4 wird explizit die Möglichkeit eröffnet, Vereine und Gesellschaften zu gründen, die dem gemeinschaftlichen Konsum von Tabakwaren dienen.

Zu § 25 Ordnungswidrigkeiten

Das Gesetz definiert hier, wann eine ordnungswidrige Handlung vorliegt. Das Unterlassen von Rauchen kann umgehend erfolgen, ebenso kann umgehend die Durchsetzung von Rauchverboten betrieben werden. Hierbei sind sowohl der Betreiber des Gaststättengewerbes wie auch die Gäste gleichermaßen zur Einhaltung des Nichtraucherschutzes anzuhalten. Ohne Zweifel macht es der Suchtcharakter des Tabakrauchens erforderlich, die Möglichkeit zu einer nicht unerheblichen Ahndung zu eröffnen.

Zu Artikel 3

Gründe, die gegen ein unmittelbares In-Kraft-Treten sprechen, sind nicht erkennbar, im Gegenteil macht der notwendige Schutz der Bevölkerung umgehendes Handeln erforderlich. Allerdings muss hierbei sichergestellt werden, dass alle bestehenden Einrichtungen des Gaststättengewerbes ohne bürokratischen Aufwand für die Eigentümer weiterhin betrieben werden können.

Hannelore Kraft
Carina Gödecke
Britta Altenkamp
Rainer Bischoff
Ulla Meurer

und Fraktion